



Richtlinien der Gemeinde Bad Schönborn

über das kommunale Betreuungsangebot an der Realschule Bad Schönborn

1. Angebotsmodule

Auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.07.2013 wurde an der Realschule Bad Schönborn eine kommunale Betreuungsgruppe eingerichtet, für die folgender Betreuungsbeitrag gilt:

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Betreuungsbeitrag
Hausaufgabenaufsicht an 4 Tagen/ Woche Jeweils 13.15 – 14.45 Uhr	X	X	X	X	---	40,00 €

Das kommunale Betreuungsangebot an der Realschule ist ein freiwilliges Angebot der Gemeinde. Über die Einrichtung und Fortsetzung, sowie über die Höhe der Betreuungsbeiträge entscheidet der Gemeinderat. Eine Kostendeckung wird angestrebt.

Durch die Betreuungsbeiträge sollen keine finanziellen Härten für einkommensschwache Familien entstehen. Daher besteht im Bedarfsfalle die Möglichkeit, über die Gemeindeverwaltung unterschiedliche Förderungen, sowie ergänzende Sozialleistungen zu beantragen.

Das Angebot bietet von montags bis donnerstags eine Betreuung von Schüler/-innen von 13.15 bis 14.45 Uhr. Die Schülerinnen und Schüler werden durch eine Betreuungskraft beaufsichtigt und haben die Möglichkeit ihre Hausaufgaben zu erledigen.

In den Ferienzeiten und an schulfreien Tagen findet das Betreuungsangebot nicht statt.

2. Anmeldung, Abmeldung

Die **Anmeldung** zum kommunalen Nachmittagsangebot muss schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular erfolgen. Dieses ist in der Schule, im Rathaus oder über die Homepage der Gemeinde (www.bad-schoenborn.de) erhältlich.

Anmeldungen sind während eines Schuljahres zum Monatsbeginn möglich, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind.

Eine **Abmeldung** kann grundsätzlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich zum **30.11.**, **28.02.** (Halbjahresende), **31.05.** oder **31.08.** (Schuljahresende) erfolgen. Bei Schulwechsel oder Wegzug endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum Ende des Betreuungsmonats.

3. Aufsicht, Haftung und Hausordnung

Die Betreuung der Schüler/-innen und damit auch die Übernahme der **Aufsicht** beginnen mit dem Betreten des Betreuungsraumes und enden nach Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit.

Für Schüler/-innen, die sich unerlaubt ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen oder die sich nach dem Unterricht nicht selbständig in der Betreuung einfinden, kann keine Haftung oder Aufsicht übernommen werden.

Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung von Bekleidung und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler/-innen. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen zu kennzeichnen.

Die **Hausordnung** und die allgemeine Verhaltensregeln in der Schule gelten grundsätzlich auch für die Betreuungsgruppe. Mit Rücksicht auf die anderen Schüler/-innen und die Betreuungskräfte legen wir dabei großen Wert auf ein freundliches und respektvolles Verhalten innerhalb der Gruppen.

4. Datenschutz

Bei der Anmeldung werden persönliche Daten aufgenommen (Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, etc.). Diese Daten werden für die interne Buchhaltung verwendet, aber auch an das Personal der Betreuungsgruppe weitergeleitet. Dritte haben keinen Zugang zu den Daten.

Gelegentlich wird in Pressemitteilungen oder über die digitalen Medien für das Betreuungsangebot geworben. Dabei kann es zur Veröffentlichung von Bildern über die Betreuungsräume und -angebote kommen auf denen dann auch Schüler/-innen abgebildet sein können. Erziehungsberechtigte, die hiermit nicht einverstanden sind, teilen dies bitte schriftlich der Gemeindeverwaltung mit.

5. Informationspflichten der Erziehungsberechtigten

Um eine korrekte Beaufsichtigung der Schüler/-innen zu gewährleisten, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind im Falle seines Fernbleibens vom Betreuungsangebot zu **entschuldigen**. Die Entschuldigung muss spätestens zu Beginn des Betreuungsangebots **bei dem Betreuungspersonal** telefonisch oder persönlich erfolgen. **Die Information hat unabhängig von der Information der Schule zu erfolgen.**

Änderungen der Anschrift und/oder der Telefonnummern sind sowohl dem Betreuungspersonal wie auch der Gemeindeverwaltung unmittelbar schriftlich mitzuteilen.

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die gleichen Regelungen wie beim Schulbesuch.

6. Elternbeiträge

Die Gemeinde erhebt für den Besuch einer Betreuungsgruppe 12 Monatsbeiträge im Jahr.

Beitragsschuldner sind der/die Erziehungsberechtigte(n) des angemeldeten Schülers. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

Der Beitrag wird am 15. eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch die Schulferien oder durch das Fernbleiben eines Schülers.

Bescheinigungen über Betreuungsbeiträge

Gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Bad Schönborn Ziffer 6.1 wird für das gesonderte Ausstellen einer Bescheinigung über die Betreuungsbeiträge eine Gebühr erhoben.

7. Kündigung durch den Träger

Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger sofort gekündigt und Schüler/-innen von der Betreuung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- bei Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über zwei Monate, trotz schriftlicher Mahnung
- wenn Schüler/-innen sich nicht in die Ordnung des Betreuungsangebots einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Schüler verursachen.
- Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Richtlinien für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen.

8. Betreuung am letzten Schultag und bei schulischen Veranstaltungen

Der Unterricht endet am letzten Schultag vor den Weihnachtsferien und auch vor den Sommerferien um 11.00 Uhr, die Kommunale Betreuung findet an diesen beiden Tagen nicht statt.

Für auswärtige Schüler/-innen ist die Rückfahrt über die allgemeine Schülerbeförderung sichergestellt.

Erster Ansprechpartner der Eltern ist die Mitarbeiterin der Betreuungsgruppe, die Sie während der Betreuungszeiten unter folgenden Rufnummern erreichen:

01573/2449656

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.09.2016 in Kraft.

Bad Schönborn, den 27.07.2016



Klaus Detlev Hüge,
Bürgermeister

